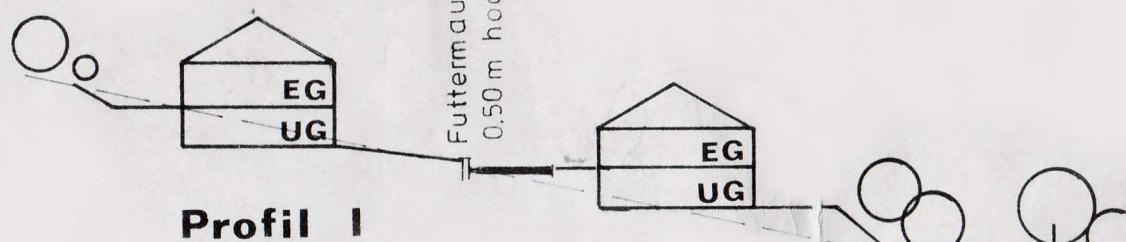
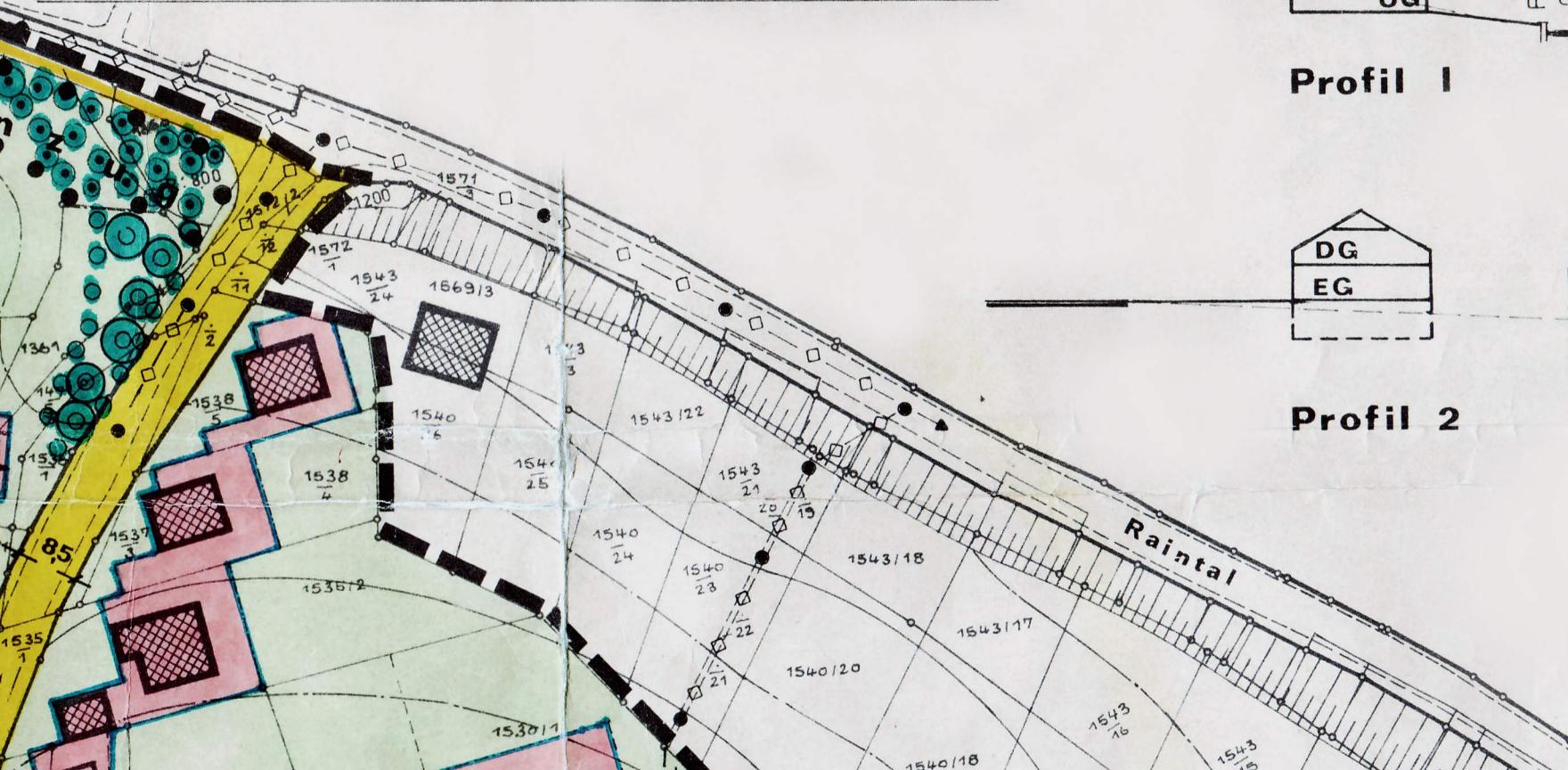
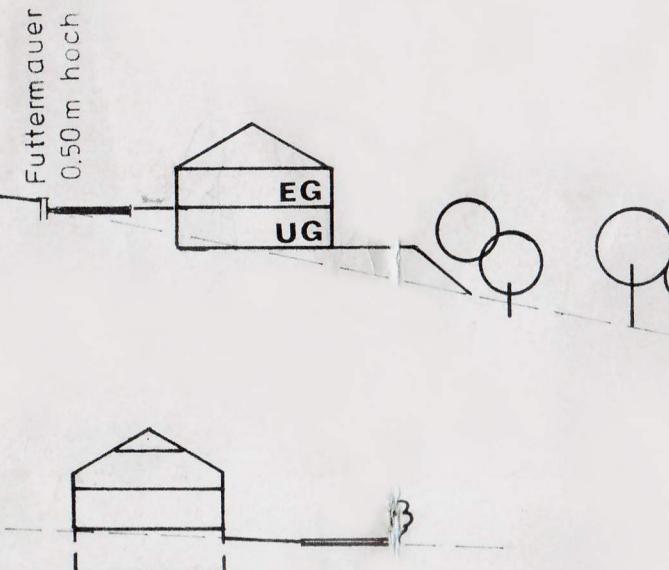


Für den gesamten Geltungsbereich, außer dem gesondert festgesetzten WA und MI gilt.

WR o II  0,4 (0,7)



Profil



Profil :



Profil

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes "Auf dem Han". Ausgenommen bleibt die Gemeinbedarfsfläche des Gymnasiums.

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Dachform
Zulässig sind Sattel- und Walmdächer
- (2) Dachneigung
 20° - 45°
- (3) Kniestock
Ein Kniestock ist bis max. 1,0 m Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis OK Mauerwerk (einschließlich Betonringbalken) beim Ausbau des Dachgeschosses als 2. Vollgeschoß zulässig. Bei Gebäuden, bei denen das Untergeschoß als Vollgeschoß zählt, ist ein Kniestock nicht zulässig.
- (4) Dachaufbauten
Dachaufbauten sind zulässig.
Frontgleiche Dachaufbauten werden nicht zugelassen.

Regelprofil

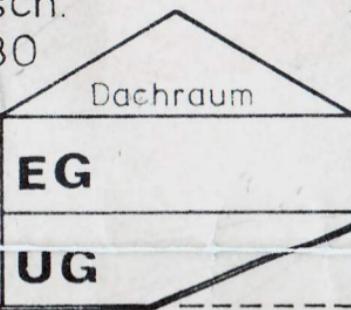
Satteldach — Walmdach
Dachneigung 20° bis 42°

Kein Vollgesch.
nach § 2 LBO

Kein Kniestock
Dachausbau mit
Dachaufbauten
zulässig.

Vollgesch.

Vollgesch.



Satteldach — Walmdach
Dachneigung 20° bis 42°

Vollgesch.

Vollgesch.

Kniestock bis
max 1,0 m und
Dachaufbauten
zulässig

Keller

S a t z u n g

Bebauungplan "Auf dem Han" der Stadt Blieskastel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30. 11. 82 be- schlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Herrn Landrat des Saar-Pfalz-Kreises in Homburg - Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung -.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude gem. § 3 (2) BauNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zu- lässige Anlagen	Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Hand- werksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zuge- lassen werden gem. § 3 (3) BauNVO
2.1.3 Zulässige Wohnungen in Wohngebäuden	Im reinen Wohngebiet mit Ausnahme des Gebietes beider- seits des Klosterweges beginnend vom festgesetzten allgem. Wohngebiet bis zur Einmündung des Mariannenweges bzw. bis zum Friedhof, dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben gem. § 3 (4) BauNVO
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Ge- bietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirt- schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) BauNVO
2.2.2 Ausnahmsweise zu- lässige Anlagen	Ausnahmsweise können Garten- baubetriebe zugelassen werden, sowie Anlagen für Verwaltung u. sportl. Zwecke. gem. § 4 (3) BauNVO
2.3 Baugebiet	Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
2.3.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wohngebäude 2. Geschäfts- und Bürogebäude 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beher- bergungsgewerbes 4. Sonstige Gewerbetriebe 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, ge- sundheitliche und sportliche Zwecke 6. Gartenbaubetriebe Tankstellen sind nicht zuge- lassen gem. § 6 (2) BauNVO
2.3.2 Ausnahmsweise zu- lässige Anlagen	entfällt
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	Reines Wohngeb., Allgem. Wohn- gebiet, Mischgebiet 0,5 bei 1 Vollgeschoß 0,7 bei 2 Vollgeschoßen und lt. Plan
4 Bauweise	Offene Bauweise, lt. Plan Im reinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig
5 Überbaubare und nicht über- baubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan, Garagenabstand von der öffentlichen Verkehrs- fläche mind. 5,0 m
7 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vor- schriften für die Nutzung von Grundstücken erforder- lich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungs- flächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	lt. Plan, Stellplätze und Garagen innerhalb der über- baubaren Grundstücksflächen
8 Flächen für den Gemein- bedarf	lt. Plan, Kindergarten - Gymnasium
9 Flächen, die von der Be- bauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	lt. Plan, siehe Nutzungsan- gabe
10 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fuß- gängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrs- flächen	lt. Plan

- | | | |
|---------------------------|--|---|
| 11 | Versorgungsflächen | lt. Plan |
| 12 | Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen | lt. Plan |
| 13 | Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- u. Badeplätze, Friedhöfe | lt. Plan |
| 14 | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Er-schließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen | lt. Plan |
| 15 | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | lt. Plan |
| 16 | Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | lt. Plan |
| | Festsetzungen über die Höhenlage | lt. Plan, siehe Regelprofile und nach örtlichen Verhältnissen |
| Planzeichen erläuterung | | |
| Art der baulichen Nutzung | | |
| WR | Reines Wohngebiet | |
| WA | Allgemeines Wohngebiet | |
| MI | Mischgebiet | |
| Maß der baulichen Nutzung | | |

Grundflächenzahl

0	Offene Bauweise
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenzen
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Gymnasium
	Kindergarten
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigte Zone
P	Öffentliche Parkflächen
	Fußgängerwege
Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Vorhandener Kanal
	Geplanter Kanal
	Vorgesehene Kanalfließrichtung
Grünflächen	
	Öffentliche Grünflächen
	Parkanlagen
	Schul-, Sportanlagen
	Friedhof
	Private Grünflächen
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Historische Hecke
Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	
	Umgrenzung des Sanierungsgebietes
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Vorhandene Gebäude
	Geplante Gebäude
	Überbaubare Grundstücksflächen
	Hauptfirstrichtung
	Höhenlinien
	Vorhandene Böschungen

Der Stadtratsbeschuß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG am 17.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a BBauG wurde vom 3.1.83 bis 18.1.83 ermöglicht.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBauG wurde am 26.10.84 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG ausgelegen vom 5.11.84 bis zum 7.12.84 einschließlich.

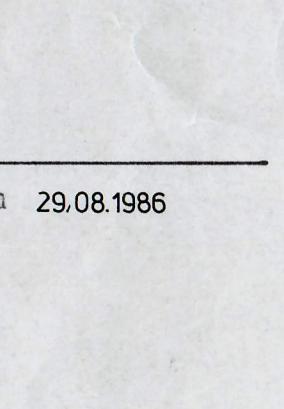
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 27.9.85 beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 27.9.85 beschlossen.

Blieskastel, den 13. März 1986

Der Bürgermeister:
I.V.

Erster Beigeordneter



Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gem. § 113 Abs.4 LBO genehmigt.

Saarbrücken, den 10. Juni 1986 D/6-5443/86-Pr/Bu

Der Minister für Umwelt,

Im Auftrag gez. Würker
Diplom-Ingenieur

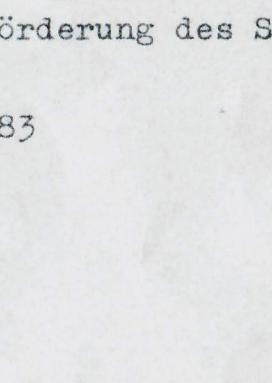
SAARLAND

Der Minister
für Umwelt

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 29.08.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Blieskastel, den 17.09.1986

Der Bürgermeister:



Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes ist die Fassung, wie sie mit der Bekanntmachung der Offenlegung am rechtskräftig wurde, aufgehoben.

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung des Saar-Pfalz-Kreises.

Homburg, den 24. Juni 1983

Der Landrat:
Im Auftrag

HS

(Huber, Bauamtsrat)

Stadt Blieskastel

Bebauungsplan

» Auf dem Han «

in

Blieskastel

BR. 02023